



Überraschungen nicht ausgeschlossen • Deckungsstreit wegen Pflichtverletzungen

Theorie und Regulierungspraxis

Tücken der D&O-Versicherung

Die Absicherung teurer Folgen von Fehlern in der Unternehmensführung durch eine D&O-Versicherung (»Directors and Officers«) ist auch im Mittelstand Standard. Tritt jedoch ein Schaden ein, werden die Erwartungen der versicherten Personen oft enttäuscht. Gute Vertragsgestaltung wirkt dem entgegen.

Schutz für Manager und Unternehmen ▶ Der klassische D&O-Versicherungsfall sieht folgendermaßen aus: Ein Geschäftsführer hat durch pflichtwidriges Verhalten oder Unterlassen einen finanziellen Schaden der Gesellschaft verursacht. Eine Pflichtverletzung kann bereits vorliegen, wenn jemand nicht genug überwacht oder nicht genug Informationen einholt, bevor er eine wichtige Geschäftsentscheidung trifft. Das geschädigte Unternehmen nimmt das Organmitglied daraufhin nach sorgfältiger Prüfung der Erfolgsaussichten auf Schadenersatz in Anspruch. Der in Anspruch genommene Geschäftsführer müsste nun voll mit seinem privaten Vermögen haften, wobei die Schadenssummen in der Regel höher als diese Ressourcen sind. Insofern stellt die D&O-Versicherung nicht nur für die Versicherten einen finanziellen Schutz dar. Das Unternehmen bliebe ohne D&O-Versicherung regelmäßig auf einem Teil des Schadens sitzen. Schadenersatzansprüche gegen aktuelle oder frühere Organmitglieder erhalten also erst durch die Deckung ihren eigentlichen Wert.

Komplexe Schadenabwicklung ▶ Wer in der Praxis eine schnelle Regulierung durch den Versicherer erwartet, wird meist enttäuscht. Die Aufarbeitung von D&O-Versicherungsfällen ist in dem Dreiecksverhältnis aus Versicherer, versicherter Person und geschädigtem Unternehmen komplex und langwierig. Das Unternehmen löst (als Versicherungsnehmer) mit der schriftlichen Inanspruchnahme des Organ-

mitglieds den D&O-Versicherungsfall aus. Der Geschäftsführer hat nun (als Versicherter) gegenüber dem Versicherer zwei Deckungsansprüche: Zum einen hat der Versicherer die Kosten für die Abwehr von Schadenersatzforderungen zu übernehmen. Zum anderen hat er den Manager von berechtigten Ansprüchen freizustellen, also bei bestätigter Haftung des Organmitglieds den Schaden auszugleichen.

Dieses Dreiecksverhältnis sowie die getrennte Betrachtung von Haftpflichtanspruch und Deckungsanspruch bergen für Unternehmen und Manager Risiken. Sie haben eine Gratwanderung zu meistern: Der Geschäftsführer muss sich gegen Schadenersatzansprüche des Unternehmens verteidigen. Das Unternehmen wiederum muss die Schadenersatzpflicht des Organmitglieds darlegen. Zugleich haben beide Seiten dafür zu sorgen, dem Versicherer keine Argumente zu liefern, um den Versicherungsschutz zu verweigern. Der Geschäftsführer wäre womöglich finanziell ruiniert, wenn das Unternehmen den Haftpflichtanspruch zwar durchsetzt, er dann aber keine Freistellung erhielte. Je nach Vermögenslage des Managers können durchgesetzte Schadenersatzansprüche dann für Unternehmen wertlos sein.

Abtretung kann Verfahren verkürzen ▶ Idealerweise verhandeln alle Parteien Haftung und Deckung zugleich in einem außergerichtlichen Verfahren, um eine interessengerechte Lösung zu finden. Die Schadenregulierung wird so sehr verkürzt und den Parteien bleibt ein reputationsschädigender öffentlicher Prozess erspart. Der Regelfall jedoch ist die streitige Auseinandersetzung, und zwar sowohl im Hinblick auf das Haftpflichtverfahren als häufig auch im Hinblick auf die Deckung. Ohne Diskussion über die Höhe des Schadens und ihre Leistungspflicht zahlen D&O-Versicherer selten. Für die geschädigte Gesellschaft und ihren Geschäftsführer kann es von Vorteil sein,

FÜHRUNG UND FIRMENKULTUR

Das Primat der Zahlen und das Bauchgefühl
Verborgene Erfolgsfaktoren im Mittelstand
Neues Standardwerk



THEORIE UND PRAXIS

» Dr. Wolfgang Jarre

Unternehmer treffen Entscheidungen. Oft mit gutem Gespür für das Wesentliche und mit hoher Aussicht auf Erfolg. Weil sie die Logik der BWL mit ihrem Intuition veredeln. Interessant ist, woher die Zuverlässigkeit dieser inneren Stimme rührt. Sie ist biographisch geprägt. Unsere eigenen Erlebnisse und Erfahrungen beeinflussen unser Urteilsvermögen. Den unbewussten Austausch der beiden Gehirnhälften zu verstehen, erlaubt es, seine Vorteile noch besser zu nutzen.

ISBN: 978-3-937960-21-0 • 48,00 €
Bestellung (Sofortige Auslieferung)
Tel.: 0228/95459-92 • Fax: -80 oder
jederzeit in unserem Online-Shop im
Internet: www.unternehmermedien.de

**UNTERNEHMER
MEDIEN GMBH**

GEDANKEN FÜR GENERATIONEN

wenn der Manager seinen Freistellungsanspruch an das Unternehmen abtritt, damit dieses seinen Anspruch ohne einen langwierigen, belastenden Haftpflichtprozess direkt gegenüber dem Versicherer geltend machen kann. Dadurch wird auch die etwaige weitere Zusammenarbeit der Gesellschaft mit ihrem Geschäftsführer erleichtert.

Versicherer betrachten solche Abtretungen allerdings kritisch. Vor allem bei inhabergeführten Unternehmen steht schnell der Vorwurf eines konstruierten Versicherungsfalls im Raum. Dabei geht es in einem Deckungsstreit oft um die vertraglichen Einschränkungen des Versicherungsschutzes, insbesondere um »wissentliche Pflichtverletzungen«. Versicherer sind nämlich nicht nur bei einem vorsätzlich schädigenden Verhalten des Versicherten leistungsfrei, sondern auch schon dann,

wenn ein Geschäftsführer wusste, dass er seine Pflicht verletzt, ohne einen Schaden herbeiführen zu wollen. Dann gelten Schäden, die auf diese Pflichtverletzung zurückzuführen sind, als nicht versichert. Speziell in Krisensituationen kommt es vor, dass Geschäftsführer bewusst Vorgaben missachten, zum Beispiel um ihr Unternehmen bei zeitkritischen Liquiditätsproblemen zu retten.

Ob das versicherte Organmitglied also wusste, dass es eine Pflicht verletzt, ist regelmäßig Thema langwieriger Auseinandersetzungen zwischen Versicherer und Versichertem. Aufgrund der oft komplexen Sachverhalte ziehen sich die meisten D&O-Fälle

über mehrere Jahre hin und enden mit einem Vergleich. Für betroffene Manager stellt die lange Unsicherheit, ob der Versicherer zahlt, häufig eine erhebliche Belastung dar.

Weichenstellung durch Vertragsgestaltung

► Um Deckungslücken und Konflikte in der Schadenregulierung zu vermeiden, sollten Unternehmen und ihre Entscheidungsträger beim Einkauf einer D&O-Versicherung



Dr. Mark Wilhelm

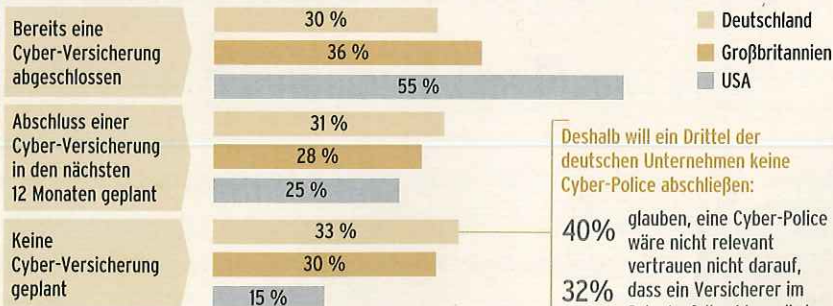
genau auf die vertraglichen Regelungen hinsichtlich des Deckungsumfangs und zu Ausschlüssen achten. Beides ist eindeutig zu regeln. Beispielsweise sollte im Vertrag spezifiziert sein, in welcher Höhe Anwaltskosten übernommen werden. Die Stundensätze in diesem Bereich liegen bei 400 bis 700 Euro. Zuletzt blieben Manager immer häufiger auf einem Teil der Kosten sitzen, da der Versicherer sie nicht übernahm.

Sehr wichtig ist auch die Deckungssumme. Vielen Unternehmen ist nicht bewusst, dass Vermögensschäden rasch zwei- bis dreistellige Millionensummen erreichen. Außerdem können Manager, wenn mehrere Organmitglieder in Anspruch genommen werden, bei zu niedriger Deckung aufgrund des »first come, first serve«-Prinzips in der D&O faktisch ungeschützt sein. Die Deckungssumme sollte also der Risikolage und dem Umsatz der Gesellschaft entsprechen. ■

RA Dr. Mark Wilhelm, LL.M., Partner und Fachanwalt für Versicherungsrecht, Wilhelm Rechtsanwälte, Düsseldorf

Cyber-Versicherungen | Stand der Marktentwicklung

Der »Cyber-Readiness Report 2017« von Hiscox zeigt, wie Unternehmen auf Cyber-Angriffe vorbereitet sind. Dazu befragte das Marktforschungsinstitut Forrester Führungskräfte, Abteilungsleiter, IT-Manager und andere Verantwortliche für Cyber-Sicherheit in je rund 1.000 Unternehmen in Deutschland, Großbritannien und den USA über die Kriterien Strategie, Ressourcen, Technologie und Prozesse.



Quelle: Cyber-Readiness Report 2017